

Prüfungsreglement des Walliser Schweisshundeklubs

500 & 1000 m Fährtenprüfungen



Version 2014

1. Vorwort

Verletztes Wild vor unnötigen Leiden oder gar einem qualvollen Tod zu bewahren, ist das oberste Gebot weidgerechter und tierschutzkonformer Jagd. Die Nachsuche auf verletztes Wild ist deshalb eine Pflichtaufgabe des verantwortungsbewussten Jägers. Krankgeschossenes Wild verdient dabei das beste Schweisshundeteam. Nur ein Top-Gespann garantiert eine erfolgreiche Nachsuche.

1. Gebirgsschweisshundeprüfung

2.1 Zielsetzungen

Die Schweissprüfung des Walliser Schweisshundeklubs über 500 m ist die erste Stufe, die ein Schweisshundeführer mit seinem Hund zu absolvieren hat. Die Prüfung entspricht dabei in allen Bereichen den Richtlinien der TKJ. Zwei Abrufe werden zum Bestehen der Prüfung noch toleriert.

Die 1000 m Fährtenprüfung ist die logische Fortsetzung der 500 m Prüfung. Pflichtbewusste und engagierte Hundeführer stellen dabei ihre Fortschritte unter Beweis. Die 1000 m Fährtenprüfung entspricht auch in allen Bereichen den TKJ-Richtlinien.

3. Prüfungsreglement

Allgemeine Bestimmungen

3.1 Zweck & allgemeine Bestimmungen

3.1.1

Mit der Durchführung von Schweissprüfungen werden möglichst reale Bedingungen geschaffen, die ein Führer mit seinem Schweisshund erfüllen muss, um sich in der Jagdpraxis als Nachsuchegespann zu bewähren.

3.1.2

Der Eigentümer des Hundes hat für alle Personen- und Sachschäden aufzukommen, die durch seinen Hund verursacht werden und muss dementsprechend im Besitze einer Tierhalterhaftpflichtversicherung sein.

3.1.3

Am Prüfungstag sind die Impfungen nach den gültigen Gesetzen der Schweiz nachzuweisen.

3.1.4

Der Hundeführer muss nachweisen können, dass er die vom BVET vorgeschriebenen SKN-Kurse absolviert hat.

3.1.5

Der Hund muss gechipt sein.

3.2 Teilnahme- & Zulassungsbedingungen

3.2.1

Zu den Schweissprüfungen sind einzig die zur Jagd erlaubten Hunderassen zugelassen.

3.2.2

An der 500 m Schweissprüfung können nur Hunde teilnehmen, die mindestens 15 Monate alt.

An der 1000 m Prüfung werden nur Hunde zugelassen, die mindestens im dritten Behang sind und zuvor eine 500 m TKJ-Fährtenprüfung erfolgreich absolviert haben.

3.2.3

Der Klub kann die Prüfungszulassung an zu absolvierende obligatorische Kurse (Theorie- und Praxis) binden.

3.2.4

Der Schweisshundeführer muss Inhaber eines schweizerischen Jagdpatentes oder Jungjäger eines Schweizer Kantons sein.

3.2.5

Ausländische Jäger können ausnahmsweise akzeptiert werden. Die Zulassung liegt in der Kompetenz des Vorstandes des Walliser Schweisshundeclubs.

3.2.6

Die Anmeldung für eine Schweisshundeprüfung erfolgt über das offizielle Anmeldeformular.

3.2.7

Der Anmeldetermin wird im Jahresprogramm, auf der Klubhomepage und im Schweizerjäger veröffentlicht.

3.2.8

Hunde dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren höchstens dreimal auf der gleichen Fährtenlänge geführt werden.

3.2.9

Bei einer Überzahl an Anmeldungen oder bei besonderen Organisationschwierigkeiten kann die Teilnahme in der folgenden Reihenfolge beschränkt werden:

- auf die Klubmitglieder
- auf die im Kanton wohnhaften Jäger
- auf die ersten Anmeldungen (Poststempel)

3.2.10

Jeder Hundeführer darf pro Prüfung nur einen Hund führen.

3.2.11

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird vom Walliser Schweisshundeklub festgelegt.

3.2.12

Die Anmeldung wird erst nach Entrichtung der Prüfungsgebühr als gültig betrachtet. Die Gebühren werden bei Abwesenheit oder Ausscheiden des Hundes nicht zurückerstattet.

3.2.13

Kranke Tiere sind von der Prüfung ausgeschlossen. Hitzige Hündinnen sind zu Beginn des Prüfungstages der Kursleitung zu melden. Sie dürfen erst auf Anweisung des Prüfungsleiters in das Prüfungsgelände geführt oder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Bestimmungen zur Schweissprüfung

3.3 Durchführung

3.3.1

Für die Organisation und Durchführung der Schweissprüfungen ist der zuständige Prüfungsleiter verantwortlich.

3.3.2

Der Prüfungsleiter muss ein von der TKJ anerkannter Schweissrichter sein.

3.3.3

Bei der Schweissprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Prüfungsreglementes des Walliser Schweisshundeklubs.

3.3.4

Die Fährten sind durch Auslosung zuzuteilen.

3.3.5

Die Schweissprüfung wird als reine Riemenarbeit durchgeführt.

3.3.6

Der aus Leder oder Kunststoff angefertigte Schweissriemen muss mindestens 8 m lang sein. Das Leitgeschirr ist gestattet. Die breite Schweisshalsung ist zu empfehlen.

3.4 Herstellen der Fährten

3.4.1

Das Gelände und die allgemeinen Umweltbedingungen müssen so gut als möglich den realen Jagdverhältnissen entsprechen. Die Prüfungsleitung hat darauf zu achten, dass allen zu prüfenden Hunden in etwa dieselben Bedingungen angeboten werden.

3.4.2

Das Festlegen des Fährtenverlaufes und das Legen der Fährte erfolgt in einem Arbeitsgang. Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen.

3.4.3

Der seitliche Abstand von einer Fährte zur anderen muss überall mindestens 100 m betragen.

3.4.4

Die Fährte muss mit dem Fährtenschuh mit möglichst frischen Wildschalen angelegt werden.

3.4.5

Der Fährte darf maximal 1dl Schalenwildschweiss zugeführt werden. Schalen, Schweiss, Schnitthaar, Decken oder Stück müssen von derselben Wildart stammen.

3.4.6

Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück müssen von der Prüfungsleitung besorgt werden.

3.4.7

Die Stehzeit beträgt für die 500 m Fährtenprüfung mindestens 12 Stunden. Für die 1000 m Fährtenprüfung sind 18 Stunden einzuhalten.

3.4.8

Am Anschluss ist ein Fährtenbruch zu legen, dessen gewachsene Spitze die Fluchtrichtung anzeigt. Am Ende der Fährte ist eine Schalenwilddecke in möglichst frischem Zustand oder ein Stück Schalenwild abzulegen.

3.4.9

Allfällige Markierungen der Fährte durch die Fährtenleger dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein.

3.4.10

Für jede Prüfung ist pro Fährtentyp eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

3.5 Richter

3.5.1

Zur Abnahme von Schweissprüfungen sind nur Richter befugt, die von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) als Schweissrichter anerkannt sind.

3.5.2

Die Arbeit eines jeden Hundes ist durch zwei von der TKJ anerkannte Richter zu beurteilen. Ein Richteranwärter gilt dabei nicht als Richter. Instruktor oder Fährtenchefs des Walliser Schweisshundeklub können die Richter während der Prüfung begleiten.

3.5.3

Richter, Instruktor und Fährtenchefs folgen dem Hund und seinem Führer in einem angemessenen Abstand. Bei weiteren Begleitpersonen ist die Zustimmung des Hundeführers notwendig.

3.6 Arbeitsablauf

3.6.1

Die Hundeführer werden bis auf einige Meter an den Anschuss herangeführt. Die Prüfung beginnt, sobald das Schweisshundegespann den Anschuss verlässt.

3.6.2

Der Hundeführer darf die von ihm vorgefundenen Pirschzeichen durch geeignete Mittel markieren.

3.6.3

Der Hundeführer darf auf einen von ihm markierten Punkt zurückgreifen. Dies gilt als Selbstkorrektur und wird entsprechend von den Prüfungsrichtern bewertet.

3.6.4

Der Führer soll die Wundbetten und das Finden von Pirschzeichen den Richtern melden.

3.7 Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung

3.7.1

Eine Schweissprüfung ist nur bestanden, wenn der Führer von den Richtern nicht mehr als zweimal abgerufen werden muss und dieser im Beisein der Richter zum Stück findet.

3.7.2

Wenn ein Gespann eindeutig von der Fährte abgekommen ist (Fehlsuche während einer Strecke von mehr als 50 m), so haben es die Richter abzurufen.

3.7.3

500 m Fährte

Muss ein Gespann von den Richtern abgerufen werden, so haben die Richter den Führer dort auf die Fährte einzuweisen, wo er davon abgekommen ist und ihm, soweit das möglich ist, Pirschzeigen zu zeigen.

1000 m Fährte

Bei der 1000 m Fährtenprüfung muss der Hundeführer selber zurück zur Fährte finden. Die Richter geben keinen Hinweis.

3.7.4

Wiederholtes Zurückgreifen des Führers, ständiges Orientieren an Pirschzeichen oder andere andauernde Unsicherheiten des Gespannes können einem Abrufen gleichgestellt werden.

3.7.5

Genügt ein Gespann den Anforderungen einer Prüfung offensichtlich nicht, so können die Richter die Prüfung abbrechen, auch ohne dass ein Abruf erfolgt ist.

3.7.6

Zeigt der Führer ein unethisches Verhalten oder eine unangemessene Härte gegenüber seinen Hund, so ist das Team sofort von der Prüfung auszuschliessen, dass Verhalten dem Prüfungsleiter zu melden und die Arbeit als nicht bestanden zu werten.

3.7.7

Die Arbeit auf der 500 m Fährte ist auf 60 Minuten begrenzt. Findet der Führer nicht innerhalb dieser Zeit zum Stück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für die 1000 m Fährte gilt eine Richtzeit von 90 Minuten.

3.8 Bewertung der Prüfung

3.8.1

Die Richter haben die Zusammenarbeit von Führer und Hund zu bewerten. Ausschlaggebend sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiss, ob er Pirschzeichen verweist und / oder sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.

3.8.2

Die Richter haben bestandene Prüfungen nach folgender Skala zu bewerten:

5	ausgezeichnet
4	sehr gut
3	gut
2	genügend
1	ungenügend
0	nicht bestanden

3.8.3

Mit der Note 0, nicht bestanden, werden Prüfungen bewertet, bei denen das Schweisshundeteam nicht zum Stück findet.

Mit der Note 1, ungenügend, ist eine Prüfung zu bewerten, bei denen das Gespann nur mit grossem Glück zum Stück gefunden hat.

Mit der Note 2, genügend, ist eine bestandene Prüfung zu bewerten, bei der der Führer mit Mühe oder mit zwei Abrufen zum Stück findet.

Mit der Note 3, gut, sind bestandene Prüfungen zu bewerten, bei denen der Hundeführer mit nur einem Abruf zum Stück findet.

Mit der Note 4, sehr gut, sind bestandene Prüfungen zu bewerten bei denen der Hundeführer keinen Abruf erhält.

Mit der Note 5, ausgezeichnet, werden bestandene Prüfungen bewertet, bei denen der Hundeführer keinen Abruf erhält, das Wundbett verweist und problemlos zum Stück findet.

3.8.4

Die Prüfungen sind mit dem Vermerk „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“, jedoch ohne Zensurnoten, in die Abstammungsurkunde einzutragen.

Im klubinternen Leistungsheft kann sich der Führer auch die Zensurnoten eintragen lassen.

3.8.5

Für Hunde ohne von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde muss das Prüfungsergebnis in ein von der TKJ genehmigtes Leistungsheft eingetragen werden.

3.8.6

Alle Prüfungsergebnisse müssen dem für das Prüfungswesen zuständigen TKJ-Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Prüfung gemeldet werden.

3.9 Einsprachen

3.9.1

Einsprachen durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innerhalb einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des

Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

3.9.2

Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

3.10 Zertifikat

3.10.1

Die Prüfungsleitung händigt jedem Hundeführer, der die Schweissprüfung mit Erfolg bestanden hat, ein Zertifikat aus. Dieses weist die Leistung aus und wird von einem offiziellen Richter der SKG und dem Prüfungsleiter unterschrieben.

3.11 Information

3.11.1

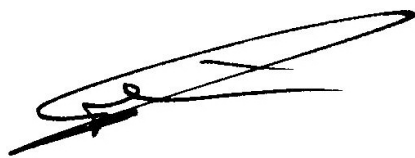
Jeder Prüfungsteilnehmer muss von diesem Reglement vor der Prüfung Kenntnis haben.

3.11.2

Dieses Reglement wurde am 09. Januar 2014 von der Hauptversammlung des Walliser Schweisshundeklub genehmigt. Das Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Im Namen des Walliser Schweisshundeklub

Der Präsident



Daniel Zenhäusern

Der Prüfungsleiter



Richard Imboden